



An den Grossen Rat

22.5412.02

JSD/P225412

Basel, 14. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2022

Schriftliche Anfrage Daniel Hettich betreffend Zufahrt Innenstadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Daniel Hettich dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Das neue Verkehrskonzept für die Innenstadt wurde am 12. Januar 2011 durch den Grossen Rat beschlossen. Die Kernzone der Innenstadt umfasst nach dem «Neuen Verkehrskonzept Innenstadt» nur noch Fussgängerzonen. Das Befahren der autofreien Kernzone der Innenstadt für den Güterumschlag sind einheitlichen Zeiten in den Morgenstunden festgelegt.

Für dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten durchführbare Verrichtungen werden für die Dauer der Verrichtung auf Anmeldung Kurzbewilligungen erteilt. Wer einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen kann, kann sich auf Anmeldung kostenpflichtig registrieren lassen (Kundenkonto) und die Kurzbewilligungen für firmeneigene Fahrzeuge im vereinfachten administrativen Verfahren vergünstigt beziehen und selber ausstellen (print@home). Die Gebühr für eine Kurzbewilligung beträgt CHF 20.-. Für Gewerbebetriebe die öfter davon Gebrauch machen, ist die Zufahrt günstiger und kostet CHF 5.-.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1 Warum wird auf die Kurzbewilligung ein Mengenrabatt gewährt, den man bei den Parkgebühren nicht kennt?
- 2 Sieht die Regierung hier keine Benachteiligung der kleinen KMU, die gelegentlich diese Bewilligung beanspruchen müssen, wenn der Preis für Einzelzufahrten höher ist?
- 3 Gibt es weitere Rabatte auf Park- und Zufahrtsgebühren?

Daniel Hettich»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

A. Grundsätzliches zur Zufahrtsverordnung

Die vom Regierungsrat beschlossene Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 (Zufahrtsverordnung) konkretisiert gemäss den parlamentarischen Vorgaben das neue Verkehrskonzept für die Innenstadt und legt fest, wer unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt trotz des grundsätzlichen Fahrverbotes für motorisierte Fahrzeuge befahren darf. Mit der Verordnung lag nach langer Suche ein Kompromiss zwi-

schen den verschiedenen Ansprüchen von Politik, Gewerbe und Anwohnerschaft vor. Diese trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Nachdem der Grosse Rat auf verschiedene seiner Entscheidungen zurückgekommen war, hat der Regierungsrat im August 2014 die Verordnung nochmals angepasst. Seit dem 5. Januar 2015 wird das Verkehrskonzept umgesetzt und die Zufahrtsverordnung angewendet.

Um den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen – soweit als möglich – Rechnung zu tragen, wurde die Umsetzung der Zufahrtsverordnung von Anfang an von einer Begleitgruppe koordiniert. Einsitz in der Begleitgruppe nehmen Vertretende der Anwohnerschaft, Vertretende des Gewerbes sowie eine Vertretung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (Justiz- und Sicherheitsdepartement) und des Amts für Mobilität (Bau- und Verkehrsdepartement). In der Begleitgruppe werden die Erfahrungen mit der Umsetzung des Verkehrskonzepts ausgetauscht sowie verschiedene dabei auftretende Schwierigkeiten besprochen. Für zahlreiche Anliegen des Gewerbes und der Anwohnerschaft konnten in der Begleitgruppe Lösungen gefunden werden. Es gab aber auch einige Anliegen, die innerhalb der politischen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen nicht realisiert werden konnten. Aus diesem Grund wurde die Zufahrtsverordnung denn auch immer wieder leicht angepasst.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. *Warum wird auf die Kurzbewilligung ein Mengenrabatt gewährt, den man bei den Parkgebühren nicht kennt?*

Der Regierungsrat hat sich auf expliziten Wunsch des Gewerbes im Sommer 2015 für die Einführung eines Kundenkontos entschieden, über das bei erwiesenem Bedarf vergünstigt Zufahrtsbewilligungen erhältlich sind. Personen und Unternehmen mit regelmässigem Bedarf an Zufahrten in die Innenstadt können seither gestützt auf den in die Zufahrtsverordnung eingefügten § 4 Abs. 1^{bis} bei der Motorfahrzeugkontrolle registrieren lassen und über das kantonale Kundenkonto mit geringem administrativem Aufwand vergünstigt Kurzbewilligungen beziehen. Die über das Kundenkonto bezogenen Kurzbewilligungen kosten jeweils 5 anstatt 20 Franken. Reine Anlieferungen haben aber grundsätzlich weiter während den Güterumschlagszeiten zu erfolgen. Ein Kundenkonto für Unternehmen wird eingerichtet, wenn aufgrund des Geschäftszwecks prospektiv oder bspw. mit Arbeitsrapporten retrospektiv glaubhaft gemacht wird, dass mehr als 30 Mal pro Jahr in die Kernzone zugefahren werden muss, da die Auftragserledigung nicht während den ordentlichen Güterumschlagszeiten bis 11.00 Uhr durchgeführt werden kann.

Die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (PRBV) regelt die Nutzung des Parkraums und die Bewirtschaftung des Parkraums auf öffentlichen Flächen in der Stadt Basel und damit allgemein, wer wo zu welchem Preis (ausserhalb der Innenstadt) auf der Allmend parkieren darf. Die Zufahrtsverordnung normiert hingegen, wer trotz allgemeinen Fahrverbots unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt, in der es abgesehen von Behindertenparkplätzen gar keine öffentlichen Parkplätze mehr gibt, befahren werden darf. Die Zufahrtsverordnung wurde zwar mit der PRBV abgestimmt, es gibt aber materiell keinen Konnex.

2. *Sieht die Regierung hier keine Benachteiligung der kleinen KMU, die gelegentlich diese Bewilligung beanspruchen müssen, wenn der Preis für Einzelzufahrten höher ist?*

Der Regierungsrat sieht, dass in wenigen Einzelfällen KMUs benachteiligt werden können. Es wurde aber politisch festgelegt, dass das Gewerbe grundsätzlich während den ordentlichen Güterumschlagszeiten in die Innenstadt fahren soll. Die Einrichtung des Kundenkontos kann – egal ob Einzelunternehmerin, KMU oder grössere Firma – von jedem Unternehmen beantragt werden, das regelmässig zwingend für nicht während den Güterumschlagszeiten durchführbare Verrichtungen in die Innenstadt fahren muss. Mit der Einführung des Kundenkontos hat der Regierungsrat – wie bereits erwähnt – einem gewerblichen Bedürfnis entsprochen.

3. *Gibt es weitere Rabatte auf Park- und Zufahrtsgebühren?*

In der Zufahrtsverordnung sind keine weiteren Rabatte vorgesehen. Was die PRBV anbelangt, können gemäss § 15^{bis} Abs. 2 pro Fahrzeug pro Kalenderjahr bis zu 12 kontrollschildgebundene Besucherinnen- und Besucherparkkarten zum halben Preis bezogen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin